

R o t h , Stephan
Freier Journalist
IPC-22 A-17 C.1940.48 EU
Hauptstr. 24
77876 Kappelrodeck

Polizei Achern
Hauptstraße 105
77855 Achern

Kappelrodeck, 10.01.2024

[Ihr Zeichen: SPH/2335973/2023]

Betreff: Anfrage zu Aktenzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren bei der Polizei Achern,

dem Verfasser wurde mitgeteilt, dass ein Aktenzeichen beginnend mit SPH „sonstiges polizeiliches Handeln“ bedeutet und eben gerade nicht, dass eine Strafanzeige / ein Strafantrag aufgenommen und an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurde. Ansonsten würde das Aktenzeichen mit ST beginnen, was es ganz offensichtlich nicht tut.

Frage: Wurden die Eingaben des Verfassers, geführt unter dem Aktenzeichen SPH/2335973/2023, als Strafanzeige und Strafantrag aufgenommen und genauso an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden weitergegeben?

Wenn Nein:

1. Weshalb nicht?
2. Welche Konsequenzen hat dies bei der Bearbeitung der Eingabe durch die Staatsanwaltschaft Baden-Baden?
3. Wer hatte entschieden, dass die Eingaben des Verfassers nicht als Strafanzeige / Strafantrag eingegeben wurde?
4. Wurde bei der Staatsanwaltschaft in diesen Angelegenheiten jeweils ein Verfahren eröffnet? Wurden Ermittlungen eingeleitet?

Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

Des Weiteren scheint bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden bis heute keine Strafanzeige gegen Herrn XXX und seine beiden Kollegen eingegangen zu sein. Diese Strafanzeige / Strafantrag wurde vom Verfasser mit Schreiben datiert zum 21.11.2023 an die Polizei Achern gesendet.

1. Wurde die Strafanzeige / der Strafantrag nicht an die Staatsanwaltschaft weitergereicht?
2. Wenn Nein, wie begründet dies die Polizei.

Hochachtungsvoll

R o t h , Stephan

R o t h , Stephan
Freier Journalist
IPC-22 A-17 C.1940.48 EU
Hauptstr. 24
77876 Kappelrodeck

Staatsanwaltschaft Baden-Baden
Gutenbergstraße 13
76532 Baden-Baden

Kappelrodeck, 10.01.2024

[Ihr Zeichen: SPH/2335973/2023]

Betreff: Anfrage zu Aktenzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren an der Staatsanwaltschaft Baden-Baden,

dem Verfasser wurde mitgeteilt, dass ein Aktenzeichen angelegt durch die Polizei und beginnend mit SPH „sonstiges polizeiliches Handeln“ bedeutet und eben gerade nicht, dass eine Strafanzeige / ein Strafantrag dort aufgenommen wurde. Ansonsten würde das Aktenzeichen mit ST beginnen, was es ganz offensichtlich nicht tut.

Frage: Wurden die Eingaben des Verfassers, geführt durch die Polizei Achern unter dem Aktenzeichen SPH/2335973/2023, von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden als Strafanzeige / Strafantrag aufgenommen?

Wenn Nein:

5. Weshalb nicht?
6. Wer hatte entschieden, dass die Eingaben des Verfassers nicht als Strafanzeige / Strafantrag aufgenommen werden?
7. Wurde bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden in diesen Angelegenheiten jeweils ein Verfahren eröffnet? Wurden / werden Ermittlungen eingeleitet?

Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

Hochachtungsvoll

R o t h , Stephan